

Erläuterungen

zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 25. November 2008 (KVO, SG 834.410) Stand: 1. Januar 2021

1. Ausgangslage

Die per 1. Januar 2021 beantragte Teilrevision der KVO beinhaltet die Anpassung der Prämienbeiträge für 2021 (Prämienverbilligung, PV) unter Berücksichtigung der ab 1. Januar 2021 geltenden Regelung für Beiträge an die Kinderprämien (Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG).

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Anhang zu § 22 Abs. 2 Tabellen T 3 und T 4

Die Festlegung der Prämienbeiträge für 2021 erfolgt – wie üblich – durch eine Änderung der Tabellen T3 und T4 im Anhang der KVO zu § 22 Abs. 2. Wie in den Vorjahren werden die Beiträge der Prämienverbilligung entsprechend der durchschnittlichen Prämienentwicklung im Kanton Basel-Stadt in der jeweiligen Altersgruppe erhöht. Für die im Rahmen der Entlastungsmassnahmen des Bundes bei den Kindern vorgesehene Erhöhung der Prämienbeiträge von mindestens 50 auf mindestens 80 Prozent (Änderung KVG vom 17. März 2017) gewährte der Bund eine Übergangsfrist bis spätestens 1. Januar 2021, welche der Kanton Basel-Stadt – wie die anderen Kantone auch – ausschöpfte. Dadurch resultiert für das Jahr 2021 eine deutliche Erhöhung der Beiträge für Kinder in den Beitragsgruppen 5 bis 22 auf 107 Franken. Bei den jungen Erwachsenen beträgt der Minimalbeitrag weiterhin 50%. Als Referenz für diese Minimalbeiträge verwendet der Kanton Basel-Stadt 90% der kantonalen Durchschnittsprämie, welche 2021 bei 148 Franken für Kinder und 461 Franken für junge Erwachsene liegen wird.

Beilage

Synopse Anhang zu § 22 Abs. 2 Tabellen T 3 und T 4